

# **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten offener Ganztagschulen sowie außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten an den Grundschulen der Stadt Freudenberg vom 08.06.2017**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV.NRW. S. 1150), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1052) und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 622) hat der Rat der Stadt Freudenberg in der Sitzung am 06.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten offener Ganztagschulen sowie außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten im Sinne von § 9 Abs. 2 und 3 SchulG (Betreuungsangebote) an den Grundschulen der Stadt Freudenberg, an denen entsprechende Angebote eingerichtet sind. Die Stadt Freudenberg erhebt auf der Grundlage von § 9 Abs. 3 SchulG und § 5 Abs. 2 KiBiz sowie dieser Satzung öffentlich-rechtliche Gebühren (Elternbeiträge) für die Teilnahme an den Betreuungsangeboten.

## **§ 2 Außerunterrichtliche Betreuungsangebote**

(1) An den Grundschulen der Stadt Freudenberg sind je nach Schule folgende Betreuungsangebote eingerichtet:

### **a) Offene Ganztagschule im Primarbereich (§ 9 Abs. 3 SchulG)**

#### **1. Offene Ganztagschule**

In einer offenen Ganztagschule im Primarbereich nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule an den außerunterrichtlichen Angeboten teil. Der Zeitrahmen offener Ganztagschulen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15:00 Uhr. Die Anmeldung verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme.

#### **2. Andere Betreuungsformen an einer offenen Ganztagschule**

Die verlässliche Halbtagschule umfasst die Betreuung vor und nach dem Unterricht an allen Unterrichtstagen, in der Regel von 8:00 Uhr bis mindestens 13:00 Uhr.

Die verlässliche Tagesschule umfasst die Betreuung vor und nach dem Unterricht an allen Unterrichtstagen in der Regel von 8:00 Uhr bis mindestens 13:00 Uhr sowie an ein oder zwei Nachmittagen pro Woche bis 15:00 Uhr, bei Bedarf auch länger. Welche(r) Nachmittag(e) gewünscht wird/werden, ist im Betreuungsvertrag festzulegen. Eine regelmäßige und tägliche Teilnahme an der verlässlichen Halbtagschule und der verlässlichen Tagesschule ist grundsätzlich nicht erforderlich.

## **b) Außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Abs. 2 SchulG)**

### 1. „Schule von acht bis eins“

Die „Schule von acht bis eins“ umfasst die Betreuung vor und nach dem Unterricht an allen Unterrichtstagen, in der Regel von 8:00 Uhr bis mindestens 13:00 Uhr. Eine regelmäßige und tägliche Teilnahme ist grundsätzlich nicht erforderlich.

### 2. "Dreizehn Plus"

„Dreizehn Plus“ ist ein Ganztagsangebot an mindestens vier Unterrichtstagen pro Woche in einem festen zeitlichen Rahmen in der Regel von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, bei Bedarf auch länger. Die Teilnahme an dem Betreuungsangebot „Dreizehn Plus“ setzt die Anmeldung zu dem Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ voraus. Eine regelmäßige und tägliche Teilnahme ist grundsätzlich nicht erforderlich.

(2) Zusätzlich bieten die Grundschulen bei Bedarf eine Ferienbetreuung an. Ausgenommen von der Ferienbetreuung sind die Weihnachtsferien sowie eine dreiwöchige Schließzeit in den Sommerferien. Die Ferienbetreuung kann für alle städtischen Grundschulen zentral an einer Grundschule angeboten werden.

(3) Die Betreuungsangebote nach den Abs. 1 und 2 gelten als schulische Veranstaltungen.

## **§ 3**

### **Träger, Anmeldung, Aufnahme**

(1) Die Stadt Freudenberg überträgt die Organisation und Durchführung der Betreuungsangebote an externe Träger.

(2) An den Betreuungsangeboten können nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, an deren Schule ein entsprechendes Angebot besteht. Es werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme und den Besuch der Betreuungsangebote.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme an einem Betreuungsangebot ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem jeweiligen Träger.

(4) Die Anmeldung zu den Angeboten ist freiwillig. Sie bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.). Bei der Ferienbetreuung ist die Anmeldung für den jeweils gebuchten Ferienzeitraum verbindlich.

(5) Die Anmeldung zur offenen Ganztagschule verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme. Die Teilnahme an den übrigen Betreuungsangeboten kann flexibel gestaltet werden. Aus organisatorischen Gründen (z.B. für eine geordnete Durchführung der Angebote oder zur besseren Planbarkeit des Personaleinsatzes) kann der Träger in Abstimmung mit der Schule und dem Schulträger bei allen Angeboten ergänzende Regelungen zur Teilnahme treffen.

(6) Über die Aufnahme entscheidet der Träger im Einvernehmen mit der Schulleitung.

## **§ 4**

### **Unterjährige Abmeldung, Ausschluss**

(1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Eltern ist mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines Monats aus folgenden Gründen möglich:

- Umzug / Schulwechsel,
- längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens 4 Wochen, Nachweis durch ärztliches Attest),
- Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind.

(2) Ein Kind kann von der Teilnahme an dem Betreuungsangebot ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben in dem Betreuungsangebot nicht zulässt,

- das Kind einer bestehenden regelmäßigen Teilnahmepflicht nicht nachkommt,
- die Elternbeiträge und/oder die Kosten für das Mittagessen von den Beitrags-/ Zahlungspflichtigen über mindestens zwei Monate nicht bezahlt wurden,
- die erforderliche Zusammenarbeit mit den Eltern von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

Der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung der bis dahin entstandenen Elternbeiträge und sonstigen Forderungen.

## **§ 5**

### **Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum**

(1) Die Beitragspflicht beginnt zum 01.08. eines Jahres und endet mit Ablauf des Schuljahres zum 31.07. des folgenden Jahres. Bei unterjähriger Anmeldung entsteht die Beitragspflicht mit Beginn des Monats der Aufnahme des Kindes in dem Betreuungsangebot und endet mit Ablauf des Schuljahres.

(2) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Betreuungsverhältnisses oder durch eine Einkommensänderung des/der Beitragspflichtigen werden vom ersten Tag des nächsten Kalendermonats an wirksam.

(3) Der Elternbeitrag für ein Schuljahr ist in 12 Monatsbeiträgen zu zahlen. Die Beitragspflicht wird durch Schulferien, unterrichtsfreie Tage oder Krankheitsausfälle nicht berührt.

## **§ 6**

### **Fälligkeit und Zahlung des Beitrages**

(1) Der Beitrag wird monatlich im Voraus erhoben und ist jeweils am 15. eines Monats fällig. Abweichend davon ist der Elternbeitrag für die Ferienbetreuung innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder durch Überweisung (Selbsteinzahlung) unter Angabe der hierfür erforderlichen Daten.

(3) Nicht gezahlte Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

## **§ 7**

### **Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII.

(2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8**

### **Höhe, Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge**

(1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den als Anlage beigefügten Elternbeitragstabellen. Es handelt sich hierbei um Monatsbeträge (ausgenommen Ferienbetreuung). Die Elternbeiträge für die offene Ganztagschule, die Betreuungsangebote „Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“ und die Ferienbetreuung sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern bzw. Beitragspflichtigen gestaffelt. Die Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Für die übrigen Betreuungsangebote werden einheitliche Elternbeiträge erhoben.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages wird von der Stadt Freudenberg durch Bescheid festgesetzt.

(3) Die Stadt Freudenberg kann die Träger der Betreuungsangebote mit der Erhebung und Einziehung der Elternbeiträge beauftragen.

(4) Der Elternbeitrag enthält keine Verpflegungskosten. Der Träger des Betreuungsangebotes oder die Schule kann von den Eltern zusätzlich ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

(5) Der Träger des Betreuungsangebotes kann von den Eltern die Finanzierung der im Rahmen besonderer Aktionen angefallenen Kosten (z. B. Eintrittskosten, Fahrtkosten) verlangen. Weitere Kostenbeiträge der Eltern an den Träger sind ausgeschlossen.

## **§ 9**

### **Beitragsermäßigungen**

Nehmen zwei oder mehr Kinder desselben/derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig ein Betreuungsangebot gemäß § 2 Abs. 1 an einer Grundschule der Stadt Freudenberg in Anspruch, ermäßigt sich der Elternbeitrag für das zweite Kind um 50 Prozent des Elternbeitrages für das erste Kind. Für das dritte und jedes weitere Kind ist kein Elternbeitrag zu zahlen.

## **§ 10**

### **Einkommen**

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern (Beitragspflichtige) im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes - EkStG (Bruttoeinkommen). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragsschuldner und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt bis zu einem Betrag von 300 € anrechnungsfrei.

(2) Bezieht ein Beitragsschuldner Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(3) Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid für eines der beiden vorhergehenden Kalenderjahre erhalten haben, wird von einer eidesstattlich erklärten Selbsteinschätzung ausgegangen. In diesem Fall wird der Elternbeitrag unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und der Nachforderung festgesetzt.

## **§ 11**

### **Nachweis des Einkommens**

Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Der Nachweis ist in der Regel durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides zu erbringen. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 3 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben.

## **§ 12 Mitwirkungspflicht**

Bei der Aufnahme eines Kindes in ein Betreuungsangebot und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Stadt Freudenberg schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag, bezogen auf das vertraglich vereinbarte Betreuungsangebot, zu leisten.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Abweichend davon tritt die Beitragsregelung zur Ferienbetreuung am 01.09.2017 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote an den Grundschulen der Stadt Freudenberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Freudenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Freudenberg, 08.06.2017

gez.  
Nicole Reschke, Bürgermeisterin

## Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten offener Ganztagschulen sowie außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten an den Grundschulen der Stadt Freudenberg vom 08.06.2017

### Elternbeitragstabellen

#### a) Offene Ganztagschule im Primarbereich (§ 9 Abs. 3 SchulG)

##### 1. Offene Ganztagschule

Stufe	Einkommen	1. Kind	2. Kind
1	bis 12.500 €	10,00 €	5,00 €
2	bis 25.000 €	30,00 €	15,00 €
3	bis 37.500 €	60,00 €	30,00 €
4	bis 50.000 €	90,00 €	45,00 €
5	bis 62.500 €	120,00 €	60,00 €
6	über 62.500 €	150,00 €	75,00 €

Für das dritte und jedes weitere Kind wird kein Elternbeitrag erhoben.

##### 2. Andere Betreuungsformen an einer offenen Ganztagschule

###### 2.1 Verlässliche Halbtagschule

1. Kind	2. Kind
30,00 €	15,00 €

Für das dritte und jedes weitere Kind wird kein Elternbeitrag erhoben.

###### 2.2 Verlässliche Tagesschule

	1. Kind	2. Kind
verlässliche Halbtagschule und 1 Nachmittag pro Woche	65,00 €	32,50 €
verlässliche Halbtagschule und 2 Nachmittage pro Woche	90,00 €	45,00 €

Für das dritte und jedes weitere Kind wird kein Elternbeitrag erhoben.

#### b) Außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Abs. 2 SchulG)

##### 1. „Schule von acht bis eins“

Stufe	Einkommen	1. Kind	2. Kind
1	bis 12.500 €	14,00 €	7,00 €
2	bis 25.000 €	23,00 €	11,50 €
3	bis 37.500 €	33,00 €	16,50 €
4	bis 50.000 €	43,00 €	21,50 €
5	bis 62.500 €	53,00 €	26,50 €
6	über 62.500 €	63,00 €	31,50 €

Für das dritte und jedes weitere Kind wird kein Elternbeitrag erhoben.

## 2. „Dreizehn Plus“

Stufe	Einkommen	1. Kind	2. Kind
1	bis 12.500 €	23,00 €	11,50 €
2	bis 25.000 €	32,00 €	16,00 €
3	bis 37.500 €	46,00 €	23,00 €
4	bis 50.000 €	60,00 €	30,00 €
5	bis 62.500 €	74,00 €	37,00 €
6	über 62.500 €	88,00 €	44,00 €

Für das dritte und jedes weitere Kind wird kein Elternbeitrag erhoben.

Der Elternbeitrag ist zusätzlich zu dem Elternbeitrag für das Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ zu entrichten.

### c) Ferienbetreuung

Stufe	Einkommen	Elternbeitrag je Kind	
		pro Tag	pro Woche
1	bis 37.500 €	6,00 €	30,00 €
2	über 37.500 €	12,00 €	60,00 €